

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 2

13

29. Februar 2016

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamts im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan</i>	13	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Renningen und der Evangelischen Kirchengemeinde Malmsheim über die Übertragung der Zuständigkeit für die Hospizarbeit auf die Evang. Kirchengemeinde Renningen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>	18
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode</i>	15	<i>Verbandssatzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrta</i>	19
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Umzugskostenverordnung</i>	15	<i>Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für die Betreuung von Flüchtlingen</i>	19
<i>Erlass zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung</i>	16	<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>	23
<i>Jugendsonntag 2016</i>	16	<i>Änderung der Satzung des Evang. Diakonieverbandes im Landkreis Böblingen</i>	24
<i>Liste freigegebener Programme</i>	17	<i>Dienstschriften</i>	24
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	25

Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamts im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan

vom 15. Dezember 2015

Gemäß § 3 Strukturprobungsgesetz (Abl. 58 S. 261), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 5. Juli 2012 (Abl. 65 S. 135), wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Abweichung von kirchlichen Gesetzen

Im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen werden die Aufgaben des Dekanatamts von zwei Dekaninnen oder Dekanen und der Schuldekanin oder dem Schuldekan

wahrgenommen, um die ortsnahe Verantwortung zu stärken, zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beizutragen, die Verwaltung zu vereinfachen und das Zusammenwachsen der ehemaligen Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen weiter zu fördern. Hierzu wird nach § 2 Nummern 2, 4 und 5 Strukturprobungsgesetz von §§ 25 und 117 Pfarrerdienstgesetz der EKD und §§ 6 und 39 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz, § 5 Absatz 3 und 5 Visitationsordnung, § 49 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung und § 16 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung abgewichen.

§ 2

Regelungen zur Einführung einer weiteren Dekanin oder eines weiteren Dekans im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen

(1) Im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen wird das Dekanatamt in Abweichung von § 25 Pfarrerdienstgesetz der EKD und § 6 Württembergisches Pfarrergesetz mit zwei Pfarrstellen verbunden, deren Inhaberinnen und Inhaber die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und der vom

Oberkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung für das Dekanatamt arbeitsteilig wahrnehmen.

(2) Das Dekanatamt im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen wird mit den Pfarrstellen Bad Urach Amanduskirche I und Münsingen Martinskirche I verbunden.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Bad Urach Amanduskirche I trägt abweichend von § 117 Pfarrerdienstgesetz und § 39 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz die Dienstbezeichnung „Geschäftsführende Dekanin“ oder „Geschäftsführender Dekan“.

(4) Die Aufgaben und Regelungen der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

§ 3

Aufgaben der Visitation

(1) Die Aufgabe der Dekanin oder des Dekans bei der Visitation nach § 25 Pfarrerdienstgesetz der EKD und § 6 Absatz 2 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz und der Visitationsordnung wird von der geschäftsführenden Dekanin oder dem geschäftsführenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan zu gleichen Anteilen nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung (§ 6) wahrgenommen. Bei jeder Visitation hat eine oder einer von ihnen die Federführung. In Abweichung von § 5 Absatz 5 Visitationsordnung ziehen die Dekanin oder der Dekan die oder der die Federführung haben, die oder den jeweils anderen regelmäßig als sachkundige Beraterin oder sachkundigen Berater bei. Diese oder dieser nimmt nach Möglichkeit an der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil und kann dem Visitationsbericht eine eigene Stellungnahme beifügen. Die Beteiligung der Schuldekanin oder des Schuldekans bleibt unberührt.

(2) § 5 Absatz 3 Visitationsordnung gilt für die Kirchengemeinden der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführenden Dekanin oder des Geschäftsführenden Dekans.

§ 4

Aufgaben der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks

(1) Die Aufgaben des Dekanatamts bei der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks nach § 25 Pfarrerdienstgesetz der EKD und § 6 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz und den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung nimmt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt, die Geschäftsführende Dekanin oder der Geschäftsführende Dekan wahr.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist in Abweichung von § 16 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zusätzliches Mitglied im Kirchenbezirksausschuss.

§ 5

Aufgaben der Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer und der Aufsicht über die Kirchengemeinden

(1) Die Aufgaben des Dekanatamts bei der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer und der Aufsicht über die Kirchengemeinden nach § 25 Pfarrerdienstgesetz der EKD und § 6 Absatz 2 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz und § 49 Absatz 2 Satz 1 Kirchengemeindeordnung nimmt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt, die Geschäftsführende Dekanin oder der Geschäftsführende Dekan wahr.

(2) Der Dienstweg für den amtlichen Schriftverkehr der Kirchengemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem Oberkirchenrat erfolgt über die Geschäftsführende Dekanin oder den Geschäftsführenden Dekan.

§ 6

Zusammenarbeit, Geschäftsordnung für das Dekanatamt, Stellvertretung

(1) In einer Geschäftsordnung für das Dekanatamt legt der Oberkirchenrat die nähere Aufteilung der Aufgaben zwischen Dekanin oder Dekan und Geschäftsführender Dekanin oder Geschäftsführendem Dekan fest. Insbesondere regelt er die Aufteilung der Aufgaben der Visitation nach § 3 Absatz 1.

(2) Im Einvernehmen mit Dekanin oder Dekan und Geschäftsführender Dekanin oder Geschäftsführendem Dekan kann der Oberkirchenrat einzelne Aufgaben nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung in der Geschäftsordnung der Dekanin oder dem Dekan übertragen, bei den Aufgaben nach § 4 nur im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss.

(3) In den Aufgabenbereichen nach §§ 3 und 5 vertreten sich die Dekanin oder der Dekan und die Geschäftsführende Dekanin oder der Geschäftsführende Dekan gegenseitig, unbeschadet den Regelungen der Urlaubs- und Stellvertreterverordnung. Sie unterrichten und beraten sich regelmäßig über die wesentlichen dienstlichen Vorgänge. Die Geschäftsordnung kann hierzu Einzelheiten regeln.

(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Geschäftsführende Dekanin oder der Geschäftsführende Dekan

sind bei Anhörungen durch den Oberkirchenrat zu beteiligen, insbesondere

1. zur Änderung der Geschäftsordnung für die Pfarrämter,
2. zur Änderung der Gottesdienstordnung einer Kirchengemeinde,
3. zu Pfarrstellenbesetzungssachen, einschließlich der Fälle nach § 83 Pfarrerdienstgesetz der EKD,
4. zur Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden.

§ 7

Auswertung, Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Der Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse und Absprachen auf der Grundlage dieser Verordnung werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber jährlich zum Stand der Erprobung zu berichten. Der Oberkirchenrat führt mit Dekanin oder Dekan, Geschäftsführender Dekanin oder Geschäftsführendem Dekan und den verantwortlichen Gremien regelmäßig Auswertungsgespräche.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode

vom 29. Januar 2016

Nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz wird auf Grund von § 30 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode

In § 4 Satz 1 der Kirchlichen Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode vom 23. November 2009 (Abl. 63 S. 569), geändert durch Kirchliche Verordnung vom 11. Februar 2014 (Abl. 66 S.25), werden unter der Nummer 1 die Zahl „155“ durch die Zahl „1000“, unter der Nummer 2 die Zahl „110“ durch die Zahl „200“ und unter der Nummer 3 die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R u p p

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Umzugskostenverordnung

vom 19. Januar 2016
AZ 20.41-2 Nr. 20.41-01-05-V28

Es wird verordnet:

Artikel 1 **Änderungen**

§ 8 Abs. 2 der Umzugskostenverordnung in der Fassung vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 561), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. März 2014 (Abl. 66 S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Erlass zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

vom 19. Januar 2016
AZ 20.41-2 Nr. 20.41-01-05-V28

Es wird bestimmt:

Artikel 1 Änderungen

Nummer 4.1 der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 20. März 2014 (Abl. 66 S. 75) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Auslagen für die Demontage und Montage der Kücheneinrichtung. Zu den notwendigen Auslagen zählen nicht die handwerklichen Arbeiten (Umbau- und/oder Anpassungsarbeiten), jedoch werden die Arbeitsstunden von Elektriker und Installateur zum Anschließen für die in einer Küche erforderlichen Geräte erstattet.“

2. Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Elektrikerkosten für die De- und Remontage von Lampen im Umfang von maximal zwei Arbeitsstunden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Jugendsonntag 2016

Erlass des Oberkirchenrats
vom 14. Dezember 2015
AZ 55.943 Nr. 55.2-01-05-V01

1. Termin und Gestaltung

Gott spricht: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet. (Jes 66,13)

Der Jugendsonntag 2016 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann auch an einem Sonntagabend oder -nachmittag gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden.

Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Die Jahreslosung 2016 stellt eine zentrale Zusage Gottes in den Mittelpunkt: „Ich will euch trösten.“ Der Wunsch nach Trost und Segen ist eine zentrale Erwartung von kirchennahen wie kirchenfernen Jugendlichen an den christlichen Glauben. Trost braucht man, wenn etwas nicht mehr zum Aushalten ist, wenn etwas ins Rutschen gerät. Der Bedeutungskern des Wortes ‚Trost‘ ist (innere) Festigkeit. ‚Trost‘ und ‚treu‘ haben denselben Wortstamm. Nicht das Fließende, das „heute hier, morgen dort“ spendet als Lebensprinzip Trost, sondern das Bleibende und Unveränderliche. Dazu wirft die Jahreslosung spannende Fragen im Blick auf die Geschlechterdiskussion in unserer Gesellschaft auf: Ist Trost ‚mütterlich‘? Wie ist das Verhältnis von Trost zu Geschlecht? Trösten Mütter anders als Väter?

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Buch zur Jahreslosung an. Es trägt den Titel:

„heile, heile Segen“

R u p p

Die Beiträge in diesem Jugendgottesdienstmaterial 2016 suchen auf ganz unterschiedlichen Wegen Zugänge zu Gottes Trost zu bahnen, vom Poetry Slam bis zum Schülergottesdienst. Es enthält unter anderem mehrere komplett ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, Andachten und Bildmeditationen, vielfältige Anregungen und eine Materialsammlung zum Thema. Das Buch hat 120 Seiten, wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist für 6,90 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2149-614, Fax: 0711 2149-9614
E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de

Bestellformular unter:
www.lajupf.de

Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:
www.jugonet.de

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren:	5,90 Euro
Ab 30 Exemplaren:	5,50 Euro
Abonnement:	5,90 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2016 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen.

Liste freigegebener Programme

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Dezember 2015
AZ 87.570 Nr. 92.2-24-03-01-V01

Aufgrund von Nr. 10 der Richtlinien zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 25. März 1997 (Abl. 57 S. 288) wurden seit der Veröffentlichung der letzten Freigabeliste (Abl. 64 S. 384) die folgenden Programme zur Anwendung im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg freigegeben:

- Software für Tageseinrichtungen für Kinder „KITA – das Programm für Kindertageseinrichtungen 3.40“ der Wiencke-Software
- Software für Tageseinrichtungen für Kinder „NH-Kita“ der Firma Nordholz
- Software für Tageseinrichtungen für Kinder „KigaRoo“ der Firma KigaRoo GmbH & Co. KG
- Das Seminar- und Belegungsprogramm „unitop“ der Firma GOB
- Das Spendenverwaltungsprogramm „KIDspende“ der Comramo KID GmbH

Die Freigabeentscheidungen wurden in Einzelfällen durch entsprechende Nebenbestimmungen modifiziert oder durch Hinweise ergänzt. Diese können beim Oberkirchenrat erfragt werden.

R u p p

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Renningen und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Malmsheim über die Übertragung
der Zuständigkeit für die Hospizarbeit
auf die Evang. Kirchengemeinde
Renningen gemäß § 8
Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Dezember 2105 AZ 5 Renningen Nr. 59/8

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Malmsheim der Evang. Kirchengemeinde Renningen die Zuständigkeit für die Hospizarbeit übertragen. Damit hat der Hospizdienst der Evang. Kirchengemeinde Renningen die Möglichkeit, im gesamten Stadtgebiet von Renningen tätig zu sein.

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. Dezember 2015 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

R u p p

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Hospizarbeit
von der Kirchengemeinde Malmsheim
auf die Kirchengemeinde Renningen**

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde
Renningen, als übernehmende Kirchengemeinde,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Malmsheim,
als übertragende Kirchengemeinde,

schließen die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung
nach § 8 Kirchliches Verbandsgesetz

Präambel

Der Ambulante Hospizdienst Renningen hat das Ziel, schwerstkranken Menschen das Sterben in ihrer vertrauten Umgebung (eigene Häuslichkeit oder Pflege-

heim) zu ermöglichen, wenn sie es wollen. Angehörige sollen unterstützt und entlastet werden. Der Dienst wird durch bürgerschaftlich Engagierte geleistet, die entsprechend qualifiziert sind. Des Weiteren hat der Ambulante Hospizdienst Renningen das Ziel, „das Sterben in die Mitte der Gesellschaft zu holen“.

Der Hospizdienst sieht den Ausgangspunkt seiner Tätigkeit im Gebot der christlichen Nächstenliebe nach evangelischem Verständnis. Er weiß sich damit dem diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche verpflichtet.

Grundlage der Arbeit ist der Respekt vor der Selbstbestimmung des Menschen, seiner persönlichen Lebensgeschichte und der daraus resultierenden Wünsche und Bedürfnisse, unabhängig von seiner Weltanschauung und sozialen Zugehörigkeit. Diese Grundhaltung schließt aktive Sterbehilfe aus. Vielmehr geht es in jedem Einzelfall darum, gemeinsam mit den Sterbenden und deren Angehörigen einen Weg zu finden zwischen unzumutbarer Lebensverlängerung und nicht verantwortbarer Lebensverkürzung.

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Malmsheim überträgt die Aufgabe der Aufrechterhaltung eines Hospizdienstes der Evangelischen Kirchengemeinde Renningen.

§ 2

(1) Die übertragende Kirchengemeinde setzt sich dafür ein, dass der Gedanke des Hospizdienstes lebendig bleibt und wo möglich noch mehr ins Bewusstsein rückt. Sie bemüht sich darum, ehrenamtliche Mitarbeiter für diese Aufgabe zu sensibilisieren und zu motivieren.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Renningen trägt die Verantwortung für Organisation und Aufrechterhaltung des Hospizdienstes. Die Leitung des Hospizdienstes wird dem Kirchengemeinderat in Malmsheim auf dessen Einladung hin über die Arbeit des Hospizdienstes berichten.

(3) Für eventuell anfallende Kosten, insbesondere für die Finanzierung der Stelle der Leitung, die nicht durch die Kassen gedeckt sind, wird eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Renningen und Malmsheim sowie der Katholischen Kirchengemeinde Renningen getroffen.

§ 3

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Der Abschluss der Vereinbarung, ihre Änderung, ihre Verlängerung und ihre Aufhebung bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Verbandssatzung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrtal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Dezember 2015
AZ 11.05-1Mittleres Murrtal Diak.stat.verb. Nr. 22

Die Verbandsversammlung des Kirchlichen Verbandes Diakoniestation Mittleres Murrtal hat am 10. November 2015 eine Änderung der Verbandssatzung (veröffentlicht im Amtsblatt 57 Seite 297 ff., letztmals geändert im Amtsblatt 66 Seite 283) beschlossen. Diese wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. Dezember 2015 genehmigt und wird gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes nachfolgend bekannt gemacht.

R u p p

Änderung der Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Mittleres Murrtal

Die Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Mittleres Murrtal vom 10. Dezember 1996 (bekanntgemacht am 24. März 1997 im ABl. 57 Seite 297 ff.), letztmals geändert am 20. November 2012 (bekanntgemacht im ABl. 66 Seite 283), wird folgendermaßen geändert:

Zu § 3:

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Einzugsbereich ambulante Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Nachbarschaftshilfe und seelsorgerliche Begleitung im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.“

Zu § 9:

In Abs. 1 wird in der Bestimmung „innerhalb von 3 Monaten nach Schluss eines Rechnungsjahres“ die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Diese Änderung wurde von der Verbandsversammlung am 10.11.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für die Betreuung von Flüchtlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Januar 2016
AZ 54.586 Nr. 53.72-01-01-V35

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 12. Januar 2016 aufgrund von §§ 56 b und 58 KGO die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für die Betreuung und Förderung von Flüchtlingen in den Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen:

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrats zur Bildung von Kirchengemeindevereinen für die Betreuung und Förderung von Flüchtlingen in den Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg folgende Ortssatzung:

Satzung des Kirchengemeindevereins für die Betreuung von Flüchtlingen

<Name>

In der Fassung vom <Datum>

§ 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde <Name> bildet den Kirchengemeindeverein <Name> als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.
- (2) Der Verein nimmt seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche und als Ausdruck christlicher Nächstenliebe wahr.

(3) Zweck des Vereins ist es, Personen, die aus ihren Heimatländern fliehen mussten und in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Heimat suchen, ideell und materiell zu unterstützen und die inhaltliche und konzeptionelle Arbeit für und mit Asylsuchenden zu verantworten, insbesondere durch:

1. Versorgung dieser Personen mit Kleidung und anderen Gebrauchsgegenständen,
2. Unterstützung bei Behördengängen,
3. Unterstützung bei Sprachkursen und anderen Maßnahmen zur Integration,
4. Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
5. Zusammenarbeit auf ökumenischer Ebene und mit staatlichen und kommunalen Stellen im Benehmen mit der Kreis- oder Bezirksdiakonie und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
6. Förderung von ergänzenden Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden und
7. Förderung und Unterstützung von einzelnen Projekten der Flüchtlingsarbeit.

(4) Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderates nehmen die Organe des Vereins diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Ortssatzung und in Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

(5) Die besonderen Verantwortungsbereiche des Kirchengemeinderats und der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone bleiben von vorliegender Satzung unberührt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Kirchengemeindeverein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es können auch Personen Mitglied des Vereins werden, die nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind. Juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag, so entscheidet der <Ausschussname> Ausschuss der Kirchengemeinde <Name>, wenn ein solcher nicht besteht, der Kirchengemeinderat. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und der Betroffenen bzw. des Betroffenen abschließend.

(3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen (Familien, Kinder etc.) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden; Grundlage ist die Beitragsordnung des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund, nach Anhörung, durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z. B. Verletzung der Satzungsbestimmungen, Schädigung des Vereins, das Mitglied nach Mahnung mit Fristsetzung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug ist). Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss ist die Anrufung des <Ausschussname> Ausschusses der Kirchengemeinde, wenn ein solcher nicht besteht, des Kirchengemeinderates zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und der Betroffenen bzw. des Betroffenen abschließend.
3. mit dem Tod des Mitglieds.

(5) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Vereins.

2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats berufen sind oder durch den <Ausschussname> Ausschuss von diesem selbst gewählt werden (§ 6).
3. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan¹ und über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
4. Sie wählt unbeschadet der Prüfungsrechte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamts zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer auf die Dauer von drei Jahren.
5. Sie beschließt über die Bemessungsgrundlage (Beitragsordnung) und Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags.
6. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

(3) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen beratend teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Vorstand und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Kirchengemeinderat bekannt zu machen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt <Anzahl>² Mitgliedern.

¹ Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Verein wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

² minimal 3 Mitglieder, maximal 9 Mitglieder

(2) Im Einzelnen sind dies:

1. ein vom <Ausschussname> Ausschuss oder sofern kein Ausschuss existiert dem Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.
2. der für die geförderte Arbeit zuständige Pfarrer bzw. Pfarrerin der Kirchengemeinde.
3. gegebenenfalls der oder die für die Arbeit zuständige hauptamtliche Diakonin oder Diakon (Verantwortliche/r), gibt es mehrere Verantwortliche so bestimmt der Kirchengemeinderat in Abstimmung mit den Verantwortlichen, wer als stimmberechtigtes oder und beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnimmt.
4. <Anzahl> weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist, dass die Mitglieder Angehörige einer Kirche sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg (ACK) Mitglied ist.

(3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, müssen zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein.

(4) Die Amtszeit beträgt <Anzahl> Jahre³, sie endet immer mit dem Ende der Legislaturperiode des Kirchengemeinderats. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen des Zwecks des Kirchengemeindevereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung des Kirchengemeindevereins gebunden.

(6) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Er vertritt den Verein in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat mit seinen Ausschüssen.
2. Er verantwortet seine Arbeit mit Flüchtlingen.
3. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder

³ Hier ist eine Anpassung an den Kirchengemeinderat vorzunehmen z.B. 2, 3 oder 6 Jahre.

dersammlung im Rahmen der Ortschaftsordnung und des Sonderhaushaltsplans zuständig.

4. Er bereitet die Jahresplanung und den Sonderhaushaltsplan vor.
5. Er übt die Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne von Nr. 68 a. der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung für den Sonderhaushaltsplan aus, soweit dies in dieser Ortschaftsordnung vorgesehen ist und entscheidet über die Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.

(7) Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt, die Außenvertretungsbefugnis verbleibt bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

(8) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(9) Der Vorstand arbeitet mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert ihn unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins. Zumindest einmal im Jahr erstellt er hierzu einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat vorgelegt wird.

(10) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein.

(11) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

(12) Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsmitglied kann ebenfalls die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

§ 7

Rechnungsführung

(1) Für den Verein wird ein Sonderhaushalt oder eine Kostenstelle der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle⁴ eingerichtet.

Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt oder die Kostenstelle liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro 100,00 aus.

Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

§ 8

Anwendbare Vorschriften und Satzungsänderung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 der Satzung mit der Maßgabe diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der <Name> hat Vorstehendes in der Sitzung vom <Datum> beschlossen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Vorsitzenden
des Kirchengemeinderats

R u p p

⁴ Sofern die Notwendigkeit besteht, kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.

Umbenennung von Pfarrämter

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. Januar 2016
AZ 30.20 Nr. 30-20-01-01-V04

Folgende Pfarrämter wurden im Jahr 2015
umbenannt:

Dekanat Backnang:

„Evang. Pfarramt Fornsbach“ in
„Evang. Pfarramt Fornsbach-Kirchenkirnberg“

Dekanat Esslingen:

„Evang. Pfarramt Denkendorf Auferstehungskirche I“
in „Evang. Pfarramt Denkendorf Auferstehungskirche“

Dekanat Geislingen/Steige:

„Evang. Pfarramt Geislingen Stadtkirche I“ in
„Evang. Pfarramt Geislingen Ost“

„Evang. Pfarramt Geislingen Stadtkirche II“ in
„Evang. Pfarramt Geislingen Süd“

„Evang. Pfarramt Geislingen Pauluskirche“ in
„Evang. Pfarramt Geislingen Nord“

Dekanat Heidenheim:

„Evang. Pfarramt Königsbronn“ in
„Evang. Pfarramt Königsbronn I“

Dekanat Heilbronn:

„Evang. Pfarramt Frankenbach I“ in
„Evang. Pfarramt Frankenbach“

Dekanat Ludwigsburg:

„Evang. Pfarramt Ludwigsburg Auferstehungs-
kirche I“ in „Evang. Pfarramt Ludwigsburg
Auferstehungskirche“

Dekanat Öhringen:

„Evang. Pfarramt Öhringen II“ in
„Evang. Pfarramt Öhringen Mitte“

„Evang. Pfarramt Öhringen IV“ in
„Evang. Pfarramt Öhringen Süd“

„Evang. Pfarramt Öhringen V“ in
„Evang. Pfarramt Öhringen West“

„Evang. Pfarramt Michelbach am Wald“ in
„Evang. Pfarramt Öhringen Ost“

Dekanat Schorndorf:

„Evang. Pfarramt Oberberken“ in
„Evang. Pfarramt Oberberken-Schlichten“

Dekanat Sulz/Neckar:

„Evang. Pfarramt Oberndorf am Neckar I“ in
„Evang. Pfarramt Oberndorf am Neckar“

Dekanat Ulm:

„Evang. Pfarramt Wiblingen Zachäusgemeinde Ost“
in „Evang. Pfarramt Wiblingen Zachäus“

„Evang. Pfarramt Wiblingen Versöhnungskirche I“ in
„Evang. Pfarramt Wiblingen Versöhnungskirche“

„Evang. Pfarramt Wiblingen Versöhnungskirche II“
in „Evang. Pfarramt Wiblingen-Süd“

„Evang. Pfarramt Bernstadt“ in
„Evang. Pfarramt Bernstadt-Hörvelsingen“

Dekanat Vaihingen an der Enz:

„Evang. Pfarramt Großsachsenheim I“ in
„Evang. Pfarramt Großsachsenheim Süd“

„Evang. Pfarramt Großsachsenheim II“ in
„Evang. Pfarramt Großsachsenheim Nord“

**„Anlage 1.3.1 zur KAO –
Ordnung über die Arbeitsbedingungen
an Bildschirmgeräten (Bildschirmordnung)**

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

Zum Schutz der Beschäftigten, die mit Bildschirmgeräten arbeiten, sind die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV) sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in der jeweils geltenden Fassung bzw. die diese ergänzenden oder ersetzenden Bestimmungen einzuhalten.

**§ 2
Angebotsuntersuchungen**

Alle Beschäftigten, die zur Erledigung ihrer Arbeiten ein Bildschirmgerät benutzen, haben Anspruch auf eine regelmäßige, angemessene Untersuchung ihrer Augen und ihres Sehvermögens. Die Untersuchung ist vom Arbeitgeber anzubieten und beim betriebsärztlichen Dienst durchzuführen.

**§ 3
Bildschirmarbeitsplatzbrille**

(1) Den in § 2 genannten Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen (Bildschirmarbeitsplatzbrillen) für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

(2) Der Arbeitgeber trägt durch Rahmenverträge mit Augenoptikern bzw. deren Dachverband dafür Sorge, dass die betroffenen Beschäftigten ohne Zuzahlung eine spezielle Sehhilfe erhalten.

(3) Die Erstattung der Kosten der notwendigen und von Beschäftigten beschafften Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch den Arbeitgeber richtet sich nach dem durchschnittlich niedrigsten Marktpreis (bei Bestehen eines Rahmenvertrages entspricht dieser den Sätzen nach dem Rahmenvertrag).

(4) Entscheidet sich der/die Beschäftigte für eine Brille, die nicht nur die Eigenschaften aufweist, die für die Arbeitsaufgabe und die individuellen Gegebenheiten am Arbeitsplatz benötigt wird, sondern einen zusätzlichen privaten Nutzen hat, so hat er/sie den Differenzbetrag zum durchschnittlich niedrigsten Marktpreis (bei Bestehen eines Rahmenvertrages entspricht die-

ser den Sätzen nach dem Rahmenvertrag) selbst zu zahlen.

**§ 4
Arbeitsunterbrechungen**

Hat ein Beschäftigter/eine Beschäftigte länger als 60 Minuten ununterbrochen an einem Bildschirmgerät zu arbeiten (ständiger Blickkontakt zum Bildschirm oder laufender regelmäßiger Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage), wird ihm/ihr ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von jeweils 50 Minuten ununterbrochener Arbeit Gelegenheit zu einer zehnmütigen Arbeitsunterbrechung gegeben. Arbeitsunterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten gelegt werden. Arbeitsunterbrechungen nach Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.“

II. Inkrafttreten

Nr. I. tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

B

**Änderung der KAO – Einfügung
§ 8 Abs. 11 KAO (geteilter Dienst)**

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Juli 2015 (Abl. 66, S. 481), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 8 Abs. 11 KAO eingefügt:

„(11) Beschäftigte, die dienstplanmäßig vom Arbeitgeber eingesetzt werden, können aus dringenden betrieblichen Gründen im Rahmen billigen Ermessens zu geteiltem Dienst herangezogen werden. Sind geteilte Dienste nicht vermeidbar, sind diese auf ein Minimum zu begrenzen. Geteilter Dienst ist die Anordnung einer

Arbeitsunterbrechung durch den Arbeitgeber, die über 90 Minuten pro Tag hinausgeht.

Ordnet der Arbeitgeber geteilten Dienst an, so haben Beschäftigte für jeden Tag, an dem sie geteilten Dienst leisten, einen Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 35 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Ab dem achten geteilten Dienst, der in einem Kalendermonat geleistet wird, erhöht sich die Zulage auf 50 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Die Arbeitsunterbrechung beginnt und endet am arbeitsvertraglichen Dienort. Der Arbeitgeber kann anordnen, dass Beschäftigte direkt von der letzten Einsatzstelle nach Hause bzw. direkt von zu Hause zur ersten Einsatzstelle fahren und die Arbeitsunterbrechung damit zu Hause beginnt bzw. endet.

Für die durch den geteilten Dienst verursachten Fahrten nach Hause und zurück haben die Beschäftigten Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen.“

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

C

Änderung der KAO – Einfügung einer Protokollnotiz (KAO) zu § 23 Abs. 2 TVöD

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Juli 2015 (Abl. 66, S. 481), wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Protokollnotiz (KAO) zu § 23 Abs. 2 TVöD eingefügt:

„Protokollnotiz (KAO) zu § 23 Abs. 2 TVöD:

Bei Altersteilzeit im Blockmodell besteht der Anspruch auf das Jubiläumsgeld auch dann, wenn das

Dienstjubiläum in die Zeit der Freistellungsphase der Altersteilzeit fällt.“

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

D

Arbeitsrechtliche Regelung zur Festlegung der Rahmenbedingungen für den Einsatz unregelmäßig beschäftigter Aushilfs- und Vertretungskräfte

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Juli 2015 (Abl. 66, S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 c erhält Absatz 7 folgende Fassung:

„Für Beschäftigte, die unregelmäßig als Aushilfen oder Vertretungskräfte eingesetzt werden, gilt unter folgenden Voraussetzungen die Anlage 1.2.4 zur KAO:

- a) Der Einsatz als Aushilfs- oder Vertretungskraft erfolgt im Rahmen einer steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsfreien nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG und die Freibeträge werden nicht überschritten.
- b) Liegen die Voraussetzungen gemäß Buchst. a) nicht vor oder werden die Freibeträge überschritten, so kann die Anlage 1.2.4 zur KAO nur (weiter) zur Anwendung kommen, wenn eine Abrechnung als sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, weil die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird (insbesondere bei Personen in Elternzeit oder bei Arbeitslosigkeit).

c) Im Fall b) ist Voraussetzung für die (weitere) Anwendbarkeit der Anlage 1.2.4 zur KAO, dass ein Einsatz an maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr, ab 1. Januar 2019 an maximal 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr erfolgt. Bei der Berechnung der 70 bzw. ab 1. Januar 2019 50 Arbeitstage sind die im Rahmen der Freibeträge geleisteten Arbeitstage mitzuzählen.

Die Anlage 1.2.4 zur KAO gilt trotz Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nicht bei einem Einsatz als Aushilfs- oder Vertretungskraft in vorhersehbarem regelmäßigem Umfang. In diesem Fall ist ein Arbeitsvertrag nach Anlage 1.1.1 zur KAO abzuschließen.“

2. Es wird folgende neue Anlage 1.2.4 zur KAO eingefügt und das Anlagenverzeichnis entsprechend ergänzt:

„Anlage 1.2.4 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung zur Festlegung der Rahmenbedingungen für den Einsatz unregelmäßig beschäftigter Aushilfs- und Vertretungskräfte

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die Interesse daran haben, auf Anfrage des Dienstgebers einzelne Aushilfs- oder Vertretungsdienste zu übernehmen, ohne sich für einen regelmäßigen Einsatz zu verpflichten. Für die auf der Basis dieser Regelung zustande kommenden befristeten Arbeitsverhältnisse gelten die Bestimmungen der KAO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Wird mit Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an eine Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO ein Vertrag nach Anlage 1.1.1 zur KAO abgeschlossen, so ist der/die Beschäftigte so zu behandeln, als ob vom Tag des ersten Arbeits Einsatzes an ein Dauerbeschäftigungsverhältnis nach der KAO bestanden hätte.

§ 2

Entgelt

Die Beschäftigten nach § 1 erhalten je geleisteter Stunde ein Entgelt nach dem Stundensatz, der

in der Anlage 1.2.3 zur KAO für die der Tätigkeit entsprechende Entgeltgruppe festgelegt ist. Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern erfolgt die Vergütung abweichend von Satz 1 nach der Richtsatztafel (Anlage 3.5.1 zur KAO). Werden Beschäftigte während der Elternzeit oder sonstigen Beurlaubung beim gleichen Arbeitgeber als unregelmäßig beschäftigte Aushilfs- oder Vertretungskraft in einer ihrer Haupttätigkeit entsprechenden Tätigkeit eingesetzt, so erhalten sie abweichend von den Sätzen 1 und 2 das Stundenentgelt ihrer individuellen Entgeltgruppe und Stufe, mindestens das Entgelt der Stufe 3. Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.

§ 3

Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Übernahme einzelner Einsätze als Aushilfs- bzw. Vertretungskraft ist nach dem als Anhang beigefügten Muster abzuschließen.

§ 4

Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist vor Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 3 gemäß § 42 Mitarbeitervertretungsgesetz zu beteiligen.

Anhang zur Anlage 1.2.4 zur KAO

Vereinbarung über die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Übernahme einzelner Einsätze als Aushilfs- bzw. Vertretungskraft (Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO)

zwischen

Frau/Herrn,

geb. am,

wohnhaft in,

.....,

Ausbildung/Qualifikation

..... ,

Religion,

nachfolgend Mitarbeiter/Mitarbeiterin genannt,

und

der/dem,

vertreten durch,

nachstehend Dienstgeber genannt.

§ 1 Grundlagen für die Übernahme einzelner Einsätze

(1) Frau/Herr
erklärt sich bereit, nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Festlegung der Rahmenbedingungen für den Einsatz unregelmäßig beschäftigter Aushilfs- und Vertretungskräfte nach § 1 c) Abs. 7 KAO in Verbindung mit Anlage 1.2.4 zur KAO auf Anfrage des Dienstgebers einzelne Aushilfs- oder Vertretungsdienste als
beim Dienstgeber zu übernehmen.

(2) Die Einsätze erfolgen jeweils in Absprache zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Rahmen eines jeweils für einen bestimmten Zeitraum (Stunden oder Tage) begründeten befristeten Arbeitsverhältnisses. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird keine Verpflichtung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin begründet, Einsätze zu übernehmen. Diese Vereinbarung begründet auch keine Verpflichtung des Dienstgebers, Einsätze anzubieten. Bindende vertragliche Verpflichtungen kommen erst im jeweiligen Einzelfall für einen konkreten Einsatz zustande.

(3) Die unregelmäßige Mitarbeit als Aushilfe oder Vertretungskraft erfolgt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im Rahmen einer steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsfreien nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 bzw.

§ 3 Nr. 26 a EStG. Zur korrekten Abwicklung sind dafür vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin die entsprechenden Formulare der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle auszufüllen.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor oder sind die Freibeträge ausgeschöpft, ist eine Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung als Aushilfs- oder Vertretungskraft nach dieser Rahmenvereinbarung gemäß § 1 c Abs. 7 KAO nur ausnahmsweise im Umfang von maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr, ab 1. Januar 2019 im Umfang von maximal 50 Arbeitstagen möglich. In diesem Fall gelten die gesetzlichen oder Satzungsbestimmungen zum Steuer-, Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsrecht.

(5) Die Übernahme von Einsätzen an Wochenenden oder Feiertagen

ist grundsätzlich möglich.

ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(6) Sofern eine vereinbarte Aushilfs- oder Vertretungstätigkeit nicht wahrgenommen werden kann, ist unverzüglich
von der Verhinderung zu verständigen.

(7) Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin kann jederzeit gegenüber dem Dienstgeber erklären, dass er/sie für bestimmte Zeiträume oder bis auf weiteres nicht mehr für Einsätze angefragt werden möchte.

§ 2 Entgelt

Für geleistete Einsätze erhält der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin aufgrund eines Nachweises¹ über die Dienstverträge zur Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO ein Entgelt nach dem Stundensatz, der in der Anlage 1.2.3 zur KAO für die der Tätigkeit entsprechende Entgeltgruppe, Stufe 3 festgelegt ist. Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern erfolgt die Vergütung abweichend von Satz 1 nach der Richtsatztabelle (Anlage 3.5.1 zur KAO).

Werden Beschäftigte während der Elternzeit oder sonstigen Beurlaubung beim gleichen Arbeitgeber als unregelmäßig beschäftigte Aushilfs- oder Vertretungskraft in einer ihrer Haupttätigkeit entsprechenden Tätigkeit eingesetzt, so erhalten sie abwei-

¹ Hinweis:

Vgl. Empfehlungen der ZGAS.

chend von den Sätzen 1 und 2 das Stundenentgelt ihrer individuellen Entgeltgruppe und Stufe, mindestens das Entgelt der Stufe 3. Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.

Für die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zustande kommenden Aushilfs- und Vertretungsdienste ist somit die im Folgenden angegebene Eingruppierung gemäß Anlage 1.2.1 zur KAO maßgeblich (Für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern ist die Angabe der Eingruppierung nur im Fall von Satz 3 erforderlich, ansonsten ergibt sich der Stundensatz jeweils aus der Richtsatztabelle):

Entgeltgruppe

..... ,

Stufe

..... ,

Vergütungsgruppenplan

..... ,

Fallgruppe

.....

**§ 3
Versicherungsschutz**

(1) Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an. Damit besteht Unfallversicherungsschutz im gesetzlichen Rahmen.

(2) Außerdem besteht während des Einsatzes Haftpflichtversicherungsschutz durch die vom Dienstgeber abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

**§ 4
Beendigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Für die Kündigung der auf der Basis dieser Regelung zustande kommenden einzelnen Arbeitsverhältnisse gelten dagegen die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5
Sonstige Vereinbarungen**

(1) Veränderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Weitere Vereinbarungen:

(3) Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung und der Anlage 1.2.4 zur KAO.

Ort, Datum

.....

Unterschriften

.....

.....“

I. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evangelische Bank
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

